

Burghausen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung kann ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Hildburghausen, Clara-Zetkin-Straße 3, während folgender Zeiten

Montag	8:45 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	8:45 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch	8:45 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	8:45 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
Freitag	8:45 Uhr – 12.00 Uhr

von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Für den Fall, dass durch eine städtebauliche Planung Vermögensnachteile im Sinne der §§ 39 bis 42 BauGB eintreten, können Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die Fälligkeit der Ansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingeteten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, in § 214 Abs. 2 sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeschäftlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 21 Abs. 4 ThürKO).

Hildburghausen, den 29.04.2014

Holger Obst
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen

Siegel

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hildburghausen ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum, Straße, Hausnummer
01	Regelschule I, Speiseraum der Turnhalle, Waldstraße 11
02	Rathaus Hildburghausen, Markt 25, Erdgeschoss
03	Kindertagesstätte „Werraspatzen“, Oberes Kleinfeld 02
04	Seniorenclub, Untere Allee 08
05	Feuerwehr Häselrieth, Am Kleinfeld 22
06	Gemeindehaus Wallrabs, Feuerwehrraum, Wallraber Str. 33
07	Gaststätte „Zur Weintraube“ Birkenfeld, Finkenmühlenweg 01
08	Regelschule II, Speiseraum, Seminarstraße 02
09	Feuerwergerehäus Hildburghausen, Schleusinger Str. 52
10	Feuerwehr Eberhards, Ebenharder Brunnenweg
11	Feuerwehr Gerhardtsgereuth, Am Schwanenteich 02
12	Feuerwergerehäus Weitersroda, Schloßstraße 07
13	Gaststätte „Zur Linde“ Bürden, Zum Heckenbühl 05
14	Gemeindehaus Leimrieth, Leimriether Hauptstraße 42
15	Landgasthof „Stricker“ Pfersdorf, Pfersdorfer Hauptstraße 28

In den Wahlberechtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **04.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlberechtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlberechtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

- dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der Kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hildburghausen, den 23.04.2014

Holger Obst
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 25. Mai 2014

Wahlbekanntmachung der Stadt Hildburghausen

1. Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Wahlräume sowie der Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes befinden sich:

Stimmbezirk	Wahlraum / Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes
01	Regelschule I, Speiseraum der Turnhalle, Waldstraße 11
02	Rathaus Hildburghausen, Markt 25, Erdgeschoss
03	Kindertagesstätte „Werraspatzen“, Oberes Kleinfeld 02
04	Seniorenclub, Untere Allee 08
05	Feuerwehr Häselrieth, Am Kleinfeld 22
06	Gemeindehaus Wallrabs, Feuerwehrraum, Wallraber Str. 33
07	Gaststätte „Zur Weintraube“ Birkenfeld, Finkenmühlenweg 01
08	Regelschule II, Speiseraum, Seminarstraße 02

09	Feuerwergerehäus Hildburghausen, Schleusinger Str. 52
10	Feuerwehr Eberhards, Ebenharder Brunnenweg
11	Feuerwehr Gerhardtsgereuth, Am Schwanenteich 02
12	Feuerwergerehäus Weitersroda, Schloßstraße 07
13	Gaststätte „Zur Linde“ Bürden, Zum Heckenbühl 05
14	Gemeindehaus Leimrieth, Leimriether Hauptstraße 42
15	Landgasthof „Stricker“ Pfersdorf, Pfersdorfer Hauptstraße 28
	Briefwahl Stadtverwaltung Hildburghausen, Clara-Zetkin-Str. 03

In den Wahlberechtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes befindet sich in der Stadtverwaltung Hildburghausen, Clara-Zetkin-Straße 03.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 25. Mai 2014, um 16.00 Uhr zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlberechtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Stadtratsmitglieder und Kreisratsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichlenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichlenen Bewerbern).

3.2. Wahl des Ortsstellbürgermeisters in den Ortsteilen Bürden, Ebenhards, Gerhardtsgereuth, Leimrieth, Pfersdorf und Weitersroda

Für die Ortsstellbürgermeisterwahlen in den Ortsteilen Leimrieth, Bürden Ebenhards und Gerhardtsgereuth ist jeweils ein Wahlvorschlag zugelassen worden, so dass Mehrheitswahl stattfindet. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt:

Sie vergeben eine Stimme. Sie vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem Stimmzettel vordruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder diesen streichen und stattdessen eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Für die Ortsstellbürgermeisterwahl im Ortsteil Weitersroda sind 3 Wahlvorschläge und im Ortsteil Pfersdorf 2 Wahlvorschläge zugelassen worden, so dass Verhältniswahl stattfindet. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt:

Sie haben eine Stimme. Sie vergeben sie dadurch, dass sie auf dem Stimmzettel einen Wahlvorschlag kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlergebnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zum Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **25.05.2014 bis 18.00 Uhr** dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am **Montag, dem 26. Mai 2014 und ggf. am Dienstag dem 27. Mai 2014**, jeweils um **10.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr** in der Stadtverwaltung Hildburghausen, Clara-Zetkin-Straße 3, Sitzungssaal, fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Hildburghausen, den 23.04.2014

Wolfgang Schwarz
Gemeindevorwählerleiter
Stadt Hildburghausen

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der zweiten Sitzung des Gemeindevorstandes der Stadt Hildburghausen

Hiermit gebe ich gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWVO) Zeit, Ort und Gegenstand der zweiten Sitzung des Gemeindevorstandes für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 öffentlich bekannt.

Zeit: Dienstag, den **27. Mai 2014, 17.00 Uhr**
Ort: Stadtverwaltung Hildburghausen
Clara-Zetkin-Straße 3, Sitzungssaal
98646 Hildburghausen

Gegenstand:
- Begrüßung
- Berichterstattung durch den Gemeindevorwählerleiter
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
- Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses
- Anfragen, Sonstiges

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 ThürKWVO ist die Sitzung öffentlich. Der Gemeindevorstandeschuss ist gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWVO) bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Besitzer beschlußfähig.

Hildburghausen, den 23.04.2014

Wolfgang Schwarz
Gemeindevorwählerleiter
Stadt Hildburghausen

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Kennzeichnen Sie unbeobachtet den/die Stimmzettel persönlich.

2. Legen Sie den/die Stimmzettel – sonst nichts – in den Stimmzettelumschlag und verschließen Sie diesen.

3. Unterschreiben Sie die in der unteren Hälfte des Wahlscheines vorgedruckte „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Tages. Nur dann ist die Stimmabgabe bei der Briefwahl gültig.

- Legen Sie
 - den verschlossenen Stimmzettelumschlag und außerdem